

Wie steigert man Bürokratie?

Die Antwort: Gesetz zur Einführung eines elektronischen Handels- und Unternehmensregisters (EHUG)

Der Mittelstand steht wieder einmal vor neuen Problemen, die der Gesetzgeber durch ein neues Gesetz ausgelöst hat. Dabei sollte das „Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ doch gerade auch den Mittelstand von der kaum mehr zu bewältigenden Bürokratie befreien und den deutschen Unternehmen im internationalen Wettbewerb zu mehr Chancengleichheit verhelfen. In Fachkreisen ist man sich jedoch weitestgehend einig, dass das Gesetz für den Mittelstand mehr neue Probleme schafft als es Erleichterungen bringt.

Die Vorgeschichte des EHUG

Am 13.10.2006 hat der Bundesrat dem Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) zugestimmt. Das Gesetz, mit dem unter anderem auch zwei EU-Richtlinien umgesetzt werden, wird somit noch innerhalb der europarechtlich vorgegebenen Frist am 01.01.2007 in Kraft treten. Wie bereits angedeutet, wollte der Gesetzgeber durch dieses Gesetz primär Erleichterung für die deutsche Wirtschaft schaffen. „Wir senken die Informationskosten, bauen Bürokratie ab, beschleunigen Abläufe und Existenzgründungen und geben damit der deutschen Wirtschaft einen wichtigen Innovationsschub“, so die Ankündigungen der Bundesjustizministerin. Vorab kann an dieser Stelle bereits gesagt werden, dass das nun beschlossene Gesetz dieser Zielvorgabe nicht gerecht wird. Zur Verteidigung des Justizministeriums muss zwar erwähnt werden, dass die durch das EHUG eingeführten Neuerungen zu einem wesentlichen Teil auf zwingende Vorgaben aus Europa zurückzuführen sind. Für die Unternehmer ist dies aber nur ein schwacher Trost. Sie müssen die Auswirkungen der Neuregelungen künftig bei allen Entscheidungen berücksichtigen. Was im Einzelnen auf den Mittelstand zukommt, soll nachfolgend dargestellt werden.

Der wesentliche Inhalt der Neuregelungen

Von den Neuregelungen des EHUG sind verschiedene Gesetze betroffen. Der Großteil dieser Neuerungen dürfte sich jedoch in der Praxis nur in Einzelfällen auswirken. Es gibt allerdings drei zentrale Bereiche des neuen Gesetzes, die für nahezu alle Unternehmer in Deutschland von Bedeutung sein werden. Diese drei wesentlichen Neuerungen des EHUG sind:

- die bundesweite Einführung eines elektronischen Handels- und Unternehmensregisters
- die Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters, in dem alle wichtigen Informationen über eine Gesellschaft zusammengeführt und für jedermann zur Einsicht bereitgehalten werden
- die Modifizierung der Regelungen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse

Die nachfolgende Darstellung soll sich daher auf diese drei Kernthemen konzentrieren.

Das elektronische Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister

Das EHUG bringt wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Eintragung von eintragungspflichtigen Tatsachen in die Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister mit sich.

- Zum 01.01.2007 werden bundesweit alle Handels-, Partnerschafts-, und Genos-

schaftsregister auf den elektronischen Betrieb umgestellt.

- Zuständig für die Registerführung bleiben weiterhin die Amtsgerichte. Der Wunsch aus der Praxis nach einem zentralen Handelsregister für ganz Deutschland – wie es im europäischen Ausland weit verbreitet ist – wurde nicht erhört. Auch die zwischenzeitlichen Überlegungen, die Registerführung den IHK's zu überlassen, wurden verworfen. Allerdings wird es zu einer weiteren Konzentration der Register bei einzelnen Amtsgerichten kommen.
- Die bei der Anmeldung zu den Registern beizufügenden Unterlagen können - abgesehen von einer Überleitungsfrist - zukünftig nur noch in elektronischer Form eingereicht werden. Dadurch wird eine Beschleunigung in der Bearbeitung der Anmeldungen erreicht. Hinzukommen sollte eine gewisse Beschleunigung durch die Tatsache, dass das Gesetz die Registergerichte verpflichtet über die Anmeldung „unverzüglich“ zu entscheiden. An dieser Stelle hat das EHUG tatsächlich eine Verbesserung gebracht.
- Enttäuschend ist aus Sicht der Unternehmen, dass auch in Zukunft die Registeranmeldung in notariell beglaubigter Form erfolgen muss. Der regelmäßig mit einem gewissen Zeitverlust

verbundene Besuch bei einem Notar wird also auch in Zukunft nicht entfallen. Hier wäre eine weitere Entlastung der Unternehmen wünschenswert gewesen.

- Die Bekanntmachung von Registereintragungen erfolgt zukünftig elektronisch. Bis Ende 2008 wird die Bekanntmachung jedoch Übergangsweise zusätzlich noch in einer Tageszeitung erfolgen.
- Auch hinsichtlich der Einsichtnahme in das Handelsregister ändert sich durch das EHUG einiges. Zwar ist die Einsichtnahme auch weiterhin auf der Geschäftsstelle des Registergerichts möglich. Darüber hinaus können die zu den Registern einzureichenden Unterlagen – also insbesondere auch die Satzung und die Gesellschafterliste einer GmbH – zukünftig auch online eingesehen werden über die Internetseite

www.handelsregister.de

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass die Umstellung auf elektronische Register einige positive Veränderungen mit sich bringt. Eine entscheidende Verbesserung dürfte hiermit aber für die Praxis nicht verbunden sein. Auch in Zukunft wird der Verkehr mit den Registern ein gewisses Maß an bürokratischem Aufwand verursachen. Die versprochene Vereinfachung z. B. bei der Gründung einer GmbH ist nur schwer erkennbar. Die Gesellschafter müssen weiterhin erst zu einem Notar gehen, der die Gründung beurkundet und die Gründungsunterlagen dann – zukünftig allerdings auf elektronischem Weg – an das Handelsregister weiterleitet.

Die zentrale Informationsstelle zu Unternehmen

Während die Veränderungen durch die elektronischen Register eher Detailfragen betref-

fen, handelt es sich bei der Einführung des so genannten Unternehmensregisters um eine absolute Neuheit. Das Unternehmensregister soll als zentrale Informationssammelstelle für alle unternehmensbezogenen Informationen von eingetragenen Gesellschaften und Einzelunternehmen dienen.

- Zukünftig werden alle publikationspflichtigen Informationen in einer elektronischen Datenbank zusammengefasst, die ab dem 01.01.2007 von jedermann unter www.unternehmensregister.de eingesehen werden kann. Damit wird es zukünftig eine zentrale Internetadresse geben, über die alle wesentlichen Unternehmensdaten, deren Offenlegung von der Rechtsordnung vorgesehen ist, online bereit stehen („one stop shopping“).
- Sinn dieser Neuerung ist, dass der Rechts- und Wirtschaftsverkehr künftig nicht mehr verschiedene Informationsquellen bemühen muss, um die wesentlichen publizitätspflichtigen Angaben über ein Unternehmen zu erhalten. Wer Informationen über eine Gesellschaft – z. B. seinen Vertragspartner oder seinen Prozessgegner – benötigt, braucht diese nicht mehr aus verschiedenen Quellen zusammentragen, sondern kann alles aus einer Datenbank recherchieren.
- Im Unternehmensregister einer AG werden neben der aktuellen Satzung und dem Jahresabschluss z. B. auch Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die Protokolle der Hauptversammlungen, die Mitglieder des Aufsichtsrates und viele sonstige Informationen zu finden sein, die bisher nicht so einfach online abrufbar waren. Bei der GmbH werden ebenfalls die Satzung und der Jahresabschluss sowie z. B. die Gesellschaf-

terliste für jedermann online einsehbar sein.

- Der Großteil der Informationen im Unternehmensregister kann kostenlos abgerufen werden. Nur für die Informationen, die aus dem Handelsregister stammen, fällt wie bisher eine geringe Gebühr von voraussichtlich 4,50 € pro Dokument an.

Was bedeutet nun die Einführung des Unternehmensregisters für die deutschen Unternehmen? Auf der einen Seite erhalten sie eine Möglichkeit, sich auf einem schnellen, unkomplizierten und kostengünstigen Weg Informationen über Geschäftspartner, mögliche Gegner eines Gerichtsverfahrens oder Wettbewerber zu verschaffen. Die Kehrseite der Medaille ist aber, dass ebenso jeder beliebige Dritte eine Vielzahl von Informationen über das eigene Unternehmen erhält. Und durch die Möglichkeit in Gesellschafterlisten und ähnliches einzusehen, können auch wichtige Informationen über natürliche Personen - z. B. deren Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften einschließlich der Höhe der Beteiligung - erlangt werden. Zwar soll es keine personenbezogene Suchfunktion geben, so dass man nicht einfach durch Angabe des Namens alle Einträge zu einer bestimmten Person erhält. Die unkomplizierte Möglichkeit der Online-Abfrage im Internet führt aber dazu, dass auch ohne eine solche Suchfunktion eine Vielzahl von Informationen über eine bestimmte Person gesammelt und zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden können. Die gedachte Hilfe für die Unternehmen kann so schnell zum Bumerang werden. Die Betroffenen werden sich intensiv damit beschäftigen müssen, wie sie die Informationen zukünftig „verschleiern“ können, um nicht vollkommen durchsichtig zu werden.

Die Offenlegung der Jahresabschlüsse

Auch bei der Publizität der Rechnungslegung der Unternehmen bringt das EHUG wichtige Veränderungen. Die Offenlegung der Jahresabschlüsse von publizitätspflichtigen Unternehmen wird neu geordnet und Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden strenger sanktioniert.

- Für die Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist zukünftig nicht mehr das Amtsgericht, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig, in welchem ausschliesslich die Veröffentlichung erfolgt.
- Die Jahresabschlüsse werden vollständig im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und sind somit für Jedermann über das Internet einsehbar. Neu ist, dass auch die Jahresabschlüsse der kleinen und mittelgroßen Gesellschaften – einschließlich der GmbH & Co. KGs – vollständig bekannt gemacht werden. Bisher mussten diese Gesellschaften ihre Jahresabschlüsse lediglich zum Handelsregister einreichen und einen Hinweis auf die Einreichung im Bundesanzeiger bekannt machen. Die Jahresabschlüsse werden zusätzlich auch in das Unternehmensregister eingestellt und können dort jederzeit und von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- Die Unterlagen sind künftig nur noch in elektronischer Form einzureichen. Für eine bis zum 31.12.2009 dauernde Übergangsfrist wird jedoch alternativ die Einreichung der Unterlagen in Papierform zulässig sein. Die Einreichung in elektronischer Form kann durch das Unternehmen selber oder dessen Steuerberater erfolgen.

- Die Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse bleibt für den Großteil der publizitätspflichtigen Unternehmen unverändert bei zwölf Monaten. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen wird die Frist allerdings auf vier Monate verkürzt. Die Frist beginnt wie bisher am Abschlussstichtag zu laufen.

- Bei nicht fristgerechter oder unvollständiger Offenlegung des Jahresabschlusses wird zukünftig von Amts wegen ein Ordnungsgeld verhängt. Zuständig für die Verhängung des Ordnungsgeldes ist das neu errichtete Bundesamt der Justiz. Das Ordnungsgeld ist gegen die Geschäftsführer und Vorstände zu verhängen und kann neuerdings auch gegen die Gesellschaft selbst verhängt werden. Vor der Verhängung ist das Ordnungsgeld anzudrohen und dem betroffenen Unternehmen eine sechswöchige Frist zur Nachholung der Offenlegung zu setzen. Das Bundesamt der Justiz prüft neben der Einhaltung der Offenlegungsfrist auch, ob die Jahresabschlüsse vollständig sind und ob die Einstufung als kleine, mittelgroße oder große Gesellschaft korrekt vorgenommen wurde.

Die Folgen dieser Veränderungen bei der Jahresabschlusspublizität sind gerade auch für mittelständische Unternehmen nicht zu unterschätzen. Durch die nunmehr vorgeschriebene vollständige Bekanntmachung des Jahresabschlusses im elektronischen Bundesanzeiger wird es zukünftig sehr viel leichter möglich sein, sich über die Geschäftszahlen eines Unternehmens zu informieren. Ein Blick in die Bilanz eines Unternehmens kann dabei aus verschiedenen Gründen interessant sein. Der Wettbewerber erhält möglicherweise Informationen, die

ihm beim Kampf um Aufträge hilfreich sein können. Aber auch die Vertragspartner können unter Umständen wertvolle Informationen aus dem Jahresabschluss ersehen, die ein Unternehmen normalerweise nicht offen legen sollte. Aus diesem Grund sollte jeder Unternehmer sich mit der Frage beschäftigen, welche Informationen er tatsächlich offen legen muss und wie er seine Offenlegungspflichten einschränken kann. Auch in Zukunft gibt es verschiedene Erleichterungen und Wahlrechte bei der Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen können auf diese Art und Weise auch nach der Verschärfung der Publizitätspflichten die Offenlegung sensibler Informationen sehr weit eindämmen. Möglicherweise ist es im Einzelfall sogar ratsam spezielle Offenlegungsabschlüsse zu erstellen, die nur die gesetzlich geforderten Veröffentlichungsdaten enthalten. Für das eigene Unternehmen und für vertraute Dritte – z. B. die Hausbank – kann dann zusätzlich ein vollständiger Jahresabschluss erstellt werden.

Die Brisanz der Neuregelungen der Jahresabschlusspublizität wird noch dadurch verschärft, dass sie bereits auf das erste nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr Anwendung finden. Entspricht wie häufig das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so fällt bereits der Jahresabschluss zum 31.12.2006 unter die Neuregelung. Die Verschärfung der Offenlegungspflichten trifft die meisten mittelständischen Unternehmen daher vollkommen unvorbereitet. So bleiben unter Umständen Verkürzungsmöglichkeiten für den offenen Jahresabschluss ungenutzt und es werden zu umfangreiche Daten beim

elektronischen Bundesanzeiger eingereicht. Die Folge ist, dass Außenstehende zu tiefe Einblicke in das Unternehmen gewährt werden. Den Unternehmen und ihren Geschäftsführern ist daher dringend zu raten schon bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 die Konsequenzen aus den Gesetzesänderungen im Auge zu behalten und sich über die Möglichkeiten zu informieren, wie sich die Offenlegung von sensiblen Informationen vermeiden lässt.

Fazit und Ausblick

Mit dem EHUG hat der Gesetzgeber dem Mittelstand einen Bärendienst erwiesen. Der versprochene Bürokratieabbau ist nur marginal und führt nur in wenigen Bereichen zu einer echten Erleichterung. Demgegenüber stellen vor allem die Neuregelung der Offenlegungspflichten und die Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters die Unternehmen vor große Schwierigkeiten und machen die mittelständischen Betriebe

immer mehr zu „gläsernen Unternehmen“. Der Mittelstand wird sich zukünftig noch intensiver damit beschäftigen müssen, welche Informationen er der Öffentlichkeit preisgeben muss und wie er seine Pflichten so weit wie möglich reduzieren kann. Dies wird intern zusätzlichen Verwaltungsaufwand auslösen und auch zu einem erhöhten Bedarf an externer Beratung führen.

Vor diesem Hintergrund bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber bei zukünftigen Gesetzesvorhaben etwas mehr Rücksicht auf die Interessen der mittelständischen Wirtschaft nehmen wird. Die Gelegenheit, dies unter Beweis zu stellen, wird der Gesetzgeber schon in Kürze haben. Erst vor einigen Wochen wurde ein Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vorgelegt, der aber sowohl von Wissenschaftlern als auch von Praktikern in vielen Punkten kritisiert worden ist. Der Gesetzgeber hat

daher angekündigt, den Entwurf noch einmal gründlich zu überarbeiten. Sobald erkennbar wird, welche Veränderungen tatsächlich auf die Unternehmen zukommen, werden wir hierüber berichten.

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer/
Steuerberater
Tätigkeitsschwerpunkt:
Jahresabschlussprüfung
christian.mueller@rp-richter.de

Boris Dürr
Rechtsanwalt
Tätigkeitsschwerpunkt:
Gesellschaftsrecht
boris.duerr@rp-richter.de

RP RICHTER & PARTNER
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte

Nymphenburger Straße 3 b
80335 München
Tel: +49 - (0)89 - 55066-0
Fax: +49 - (0)89 - 55066-100
Internet: www.rp-richter.de